

(Schloss)Parkordnung

BESCHLUSSANTRAG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 beschlossen:

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Z. 13 in Verbindung mit § 57 EisStR 2003 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Vorschrift finden auf alle öffentlich zugänglichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen - im Folgenden kurz „Parkanlagen“ genannt - im Bereiche der Freistadt Eisenstadt Anwendung, die entweder im Eigentum oder in der Verwaltung der Freistadt Eisenstadt stehen.
2. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist für alle Parkbenützer verbindlich. Personen, die mit der Durchführung von Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in den Parkanlagen beauftragt sind, unterliegen in diesem Zusammenhang nicht den Bestimmungen der Verordnung.

§ 2

Benützung der Parkwege

1. Die Parkwege sind ausschließlich für den Fußgängerverkehr bestimmt, lediglich die Verwendung von Krankenfahrrädern, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (z.B. Roller, Kinderdreiräder, Kinderschlitten und dgl. – nicht jedoch Kinderfahrräder) sind auf den Parkwegen allgemein zugelassen.
2. Das Radfahren ist auf der speziell ausgewiesenen Route vom Eingang Freibad/Bergstraße – rechts Freibad (Eingang) bzw. Weg links um Maschinenteich – Brücke Maschinenteich – Kastanienallee – Leopoldinenteich – Ausgang Parkgasse – Ausgang J. Haydn Konservatorium (siehe Planbeilage) gestattet.

3. Die Verwendung anderer als der im Abs. 1 und 2 angegebenen Fahrzeuge auf Parkwegen ist nur ausnahmsweise und zwar auf Grund einer schriftlich erteilten Bewilligung des Magistrates der Freistadt Eisenstadt gestattet.

§ 3

Besondere Bestimmungen zum Schutze der Parkanlagen

1. Die Parkbenützer dürfen sich nur auf den Parkwegen aufhalten. Das Betreten des Rasens und der sonstigen Grün- oder Pflanzflächen ist verboten.
2. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Parkanlagen sowie der dort befindlichen Einrichtungen aller Art ist verboten. Im Besonderen ist in den Parkanlagen verboten:
 - a. das Abreißen oder Abschneiden von Blumen oder Zweigen, das Anschneiden, Kennzeichnen oder Erklettern von Bäumen;
 - b. das Beschädigen, Beschmutzen, Besteigen oder Entfernen von Bänken sowie das Liegen auf denselben;
 - c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art, die Benützung solcher Anlagen zum Sitzen, darauf stehen, Abstellen von Gegenständen, zum Aufhängen oder Befestigen von Kleidern, Gerätschaften und dgl. sowie die Benützung derselben zu Turn- und Kletterübungen;
 - d. das Ausschütten von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten auf Wegen, Grün- und Pflanzanlagen sowie auf Bänken oder baulichen Anlagen aller Art;
 - e. das Wegwerfen von Papier, Speiseresten und Abfällen aller Art;
 - f. das Ball spielen auf Wegen und Grün- und Pflanzanlagen.

§ 4

Kinderspiele in den Parkanlagen

1. Kinderspiele dürfen nur auf den ausdrücklich als Kinderspielplätze vorgesehenen Örtlichkeiten im Parkgelände stattfinden.
2. Das Spielen mit Sand ist nur auf den eigens für Sandspiele vorgesehenen Plätzen gestattet.
3. Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, das Schießen mit Schleudern oder Schießgeräten jeglicher Art, das Ausnehmen von

Vogelnestern sowie schließlich jede Art von spielerischem Unfug ist im gesamten Bereich der Parkanlagen verboten.

- 4. Die Ballspielplätze dürfen grundsätzlich nur von Kindern und Jugendlichen benützt werden.**

§ 5

Benützung der Parkanlagen für private Erwerbszwecke

- 1. Die Benützung der Wege sowie der gesamten übrigen Parkanlagen zu privaten Erwerbszwecken jeglicher Art bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Freistadt Eisenstadt. Die Benützung der Geräte am Kinderspielplatz ist für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.**

Unter diese Bestimmung fällt vor allem die Aufstellung von Tischen, Bänken, Stühlen, Verkaufs- oder Reklameständen, Automaten, Kastanienbratöfen, Eisverkaufs- oder anderen Verkaufswagen.

- 2. Es ist verboten in den Parkanlagen Flugblätter oder Werbeschriften jeder Art zu verteilen oder derartige Druckwerke sowie anderweitige Zettel im Bereich der Parkanlagen aufzuhängen, zu befestigen oder abzulegen.**

§ 6

Besondere Aufsicht auf Hunde in Parkanlagen

Hunde sind im Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen. Besonders ist darauf zu achten, dass Rasen- und Pflanzenanlagen von Hunden nicht betreten werden. Auch von Sandspielplätzen sind Hunde unbedingt fernzuhalten.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bei Glatteis und bei Schneelage kann der Park nur auf eigene Gefahr der Passanten begangen werden.**

- 2. Das Rodeln oder Ski laufen darf nur auf den hiefür besonders vorgesehenen Parkteilen erfolgen.**
- 3. Den zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Parkanlagen ergangenen Weisungen des Parkaufsichtspersonals sowie sonstiger Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.**

§ 8

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser Parkordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 57 Abs. 1 EisStR 2003 mit Geldstrafe bis € 1.100,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 1. Für einzelne Parkanlagen können ergänzende oder abweichende Sondervorschriften erlassen werden.**
- 2. Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkordnung vom 23.9.2003, Zl. 815/1/1-2003 außer Kraft.**